

LIEFERANTENKODEX DES KLINIKVERBUND ALLGÄU



INHALT

Vorwort.....	3
1 Bekämpfung von Kinderarbeit	4
2 Bekämpfung von Zwangsarbeit	4
3 Sklaverei	4
4 Arbeitsschutz und -sicherheit	4
5 Koalitionsfreiheit.....	5
6 Schutz vor Diskriminierung	5
7 Zahlung angemessener Löhne	5
8 Nachhaltigkeit und Umweltschutz	5
9 Erwartungshaltung an die Lieferanten und Verpflichtung der Lieferanten.....	5
10 Audits	6
11 Abhilfemechanismus und maßnahmen	6
12 Ansprechpartner	6

VORWORT

Zur Klinikverbund Allgäu gGmbH gehören die Kliniken in Kempten, Mindelheim, Immenstadt, Ottobeuren, Sonthofen und Oberstdorf mit insgesamt 1.100 Betten. Das Unternehmen ist der größte Klinikverbund in kommunaler Trägerschaft in Schwaben. Träger sind der Landkreis Oberallgäu, die Stadt Kempten und der Landkreis Unterallgäu. Die Geschäftsführung besteht aus den drei Geschäftsführern Andreas Ruland, Michael Osberghaus und Florian Glück.

Der Klinikverbund Allgäu versteht sich als Dienstleister und Vollversorger im Gesundheitswesen für die Region. In unseren Häusern bieten wir eine umfassende stationäre und ambulante Versorgung in nahezu alle medizinischen Fachgebieten an. Der Mehrwert für die Patienten liegt in der besonders engen Verzahnung der Kliniken im Klinikverbund und der Praxen unserer Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Pro Jahr behandeln wir in unseren Kliniken mehr als 210.000 Patienten - rund 60.000 davon stationär. Damit zählt der Klinikverbund Allgäu zu größten Krankenhaus-Unternehmen in der Region. Er rangiert noch vor dem Universitätsklinikum Ulm (rund 51.000 Patienten) und knapp hinter dem Universitätsklinikum Augsburg (rund 64.000 Patienten). Mit mehr als 4.300 Arbeitsplätzen zählt der Klinikverbund Allgäu überdies zu den größten Arbeitgebern im Allgäu.

Bei der Erfüllung dieses Versorgungsauftrags ist verantwortungsvolles, nachhaltiges und rechtmäßiges Handeln für uns selbstverständlich. Es entspricht unserem Selbstverständnis, Verletzungen von Menschenrechten abzuwenden und zu bekämpfen. In Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) hat sich der Klinikverbund Allgäu in seiner Grundsatzklärung (abrufbar hier: <https://klinikverbund-allgaeu.de/ueber-uns/leitbild>) ausdrücklich zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte bekannt. Das LkSG soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtsslage und dem Schutz

der Umwelt dienen. Demnach sind Unternehmen verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten und zwar mit dem Ziel, Risiken vorzubeugen und sie zu minimieren sowie Verletzungen zu beenden.

Der Klinikverbund Allgäu kommt dieser Verantwortung als im Allgäu agierender Gesundheitsdienstleister nach und setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass die von uns angebotenen medizintechnischen Produkte und Dienstleistungen so hergestellt bzw. erbracht werden, dass die Menschenrechte und die Umwelt geachtet werden und die grundlegende Würde der Arbeitnehmer geschützt wird. Daher arbeiten wir ausschließlich mit Lieferanten zusammen, die sich den gleichen menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Grundsätzen verpflichtet haben.

Wir schätzen die Beziehungen zu unseren Lieferanten und sind daher fair, offen und transparent im Umgang mit ihnen. Im Gegenzug erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie unser Engagement für ethische, sichere und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken teilen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich bei der Zusammenarbeit mit dem Klinikverbund Allgäu und/oder deren verbundenen Unternehmen an die in diesem Lieferantenkodex dargelegten Grundsätze halten. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die gleichen Grundsätze in ihren eigenen Lieferketten umsetzen und fördern.

Wir erwarten, dass alle Produkte und Leistungen in Übereinstimmung mit diesem Lieferantenkodex hergestellt, produziert oder erbracht werden. Wir behalten uns ausdrücklich vor, diesen Lieferantenkodex jederzeit anzupassen, sollte dies auf Grundlage der von uns regelmäßig durchgeführten Risikoanalyse notwendig sein. Bei der Anwendung dieses Lieferantenkodex erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie den folgenden Grundsätzen folgen.

1 BEKÄMPFUNG VON KINDERARBEIT

Wir verurteilen alle Formen von Kinderarbeit. Daher erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie keine Kinder unter dem Alter beschäftigen, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet. In jedem Fall darf das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten.

Darüber hinaus verurteilen wir, Kinder unter 18 Jahren zu folgenden Handlungen heranzuziehen:

- alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,

- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen sowie
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

2 BEKÄMPFUNG VON ZWANGSARBEIT

Wir verurteilen sämtliche Formen der Zwangsarbeit. Dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht

freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel.

3 SKLAVEREI

Wir verurteilen alle Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa

durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

4 ARBEITSSCHUTZ UND -SICHERHEIT

Wir verurteilen die Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere dadurch, dass

- offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,

- das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
- die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

5 KOALITIONSFREIHEIT

Wir lehnen jegliche Missachtung der Koalitionsfreiheit ab. Alle unsere Lieferanten sind verpflichtet, das Recht ihrer Beschäftigten auf Zusammenschluss oder Beitritt zu Gewerkschaften zu achten, die Gründung, den Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund ungerechtfertigter Diskriminierung oder

Vergeltungsmaßnahmen zu nutzen. Darüber hinaus achten alle unsere Lieferanten das Recht von Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen zu dürfen.

6 SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG

Alle Menschen genießen Gleichbehandlung. Wir lehnen jegliche Form der Ungleichbehandlung aufgrund verschiedener Merkmale - nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter,

Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung - ab, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

7 ZAHLUNG ANGEMESSENER LÖHNE

Wir lehnen jegliche Vorenthaltung eines angemessenen Arbeitslohnes ab und erwarten von unseren Lieferanten die Zahlung angemessener Arbeitslöhne. Die Angemessenheit eines Lohnes bemisst

sich dabei nach dem jeweils am Beschäftigungsort nach anwendbarem Recht festgelegten Mindestlohn.

8 NACHHALTIGKEIT UND UMWELTSCHUTZ

Wir erwarten von unseren Lieferanten das Bekenntnis zu umweltschützenden Prinzipien. Dies betrifft die Einhaltung aller geltenden Vorgaben bei der Handhabung, der Lagerung, dem Transport, der Entsorgung, dem Recycling und der Wiederverwertung von Abfällen, Abgasen und Abwässern. Wir erwarten von unseren Lieferanten darüber hinaus das Bekenntnis zu klimaschützenden Prinzipien, insbesondere zur sparsamen Verwendung und Bewah-

rung natürlicher Ressourcen sowie der Sicherstellung und dem Nachweis kontinuierlicher ökologischer Verbesserung innerhalb der Produktions- und Verwaltungsstandorte (z.B. Reduzierung des Rohstoff- und Energieverbrauchs, der Emissionen, Abwässer, Lärmemissionen, Abfälle, gefährlichen Substanzen und der Abhängigkeit von natürlichen Ressourcen mithilfe klarer Ziele und Verbesserungsstrategien).

9 ERWARTUNGSHALTUNG AN DIE LIEFERANTEN UND VERPFLICHTUNG DER LIEFERANTEN

Wir erwarten von unseren Lieferanten, das bereits vor Inkrafttreten des LkSG im Klinikverbund Allgäu etablierte und bewährte digitale Hinweisgebersystem, die sogenannte Hintbox, zur Meldung von Verstößen gegen menschenrechts- und umweltbezogene Belange sowohl unter ihren eigenen Beschäftigten als auch gegen-

über ihren Lieferanten in angemessener Art und Weise bekannt zu machen und alle potenziell betroffenen Personen zu ermuntern, Verstöße gegen diesen Lieferantenkodex unter <https://klinikverbund-allgaeu.de/ueber-uns/leitbild/hinweisgebersystem>

10 AUDITS

Lieferanten des Klinikverbund Allgäu sind verpflichtet, Audits zu gestatten. Der jeweilige Auftraggeber kann demnach auf eigene Kosten und mit vorheriger Ankündigung von mindestens fünf (5) Geschäftstagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ein Audit auf dem Gelände und/oder in den Betriebsräumen durchführen oder von einem unabhängigen Auditor durchführen lassen, um nachzuprüfen, ob unmittelbare Zulieferer die Verpflichtungen aus dem LkSG erfüllen und im Einklang mit den Bestimmungen des Lieferantenkodex handeln. Dem jeweiligen Auftraggeber oder den von dem jeweiligen Auftraggeber Benannten sind auf Verlangen

sämtliche angemessene Unterstützung und Zugang zu Einrichtungen, Büros, Mitarbeitern sowie Dokumenten zu gewähren. Lieferanten haben sich zu bemühen, nach besten Kräften beim Audit zu kooperieren, stellen rechtzeitig in angemessener Weise die erforderlichen Informationen zur Durchführung des Audits bereit und unterstützen die benannten Mitarbeitenden des jeweiligen Auftraggebers und/oder die Auditoren im angemessenen Rahmen.

Auf Anfrage sind dem jeweiligen Auftraggeber - soweit vorhanden - Kopien von Zertifizierungen zur Verfügung zu stellen, denen sich die Einhaltung der Bestimmungen des LkSG entnehmen lässt.

11 ABHILFEMECHANISMUS UND -MASSNAHMEN

Im Falle festgestellter oder zu befürchtender Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltrechtliche Belange werden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen. In der Regel wird zunächst ein Maßnahmenkatalog mit einem konkreten Zeitplan festgelegt, der bei fortdauernden Verstößen stufenweise abzuarbeiten ist. Die darin enthaltenen Maßnahmen können in Abhän-

gigkeit der Schwere der Verletzung menschen- oder umweltrechtlicher Belange von bloßen Ermahnungen bis hin zum Abbruch der Geschäftsbeziehung reichen. Entsprechende Verstöße und deren Beseitigung werden fortlaufend dokumentiert und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

12 ANSPRECHPARTNER

MENSCHENRECHTSBEAUFTRAGTE

Jochen Duss

Kaufmännische Leitung, Klinikverbund Allgäu gGmbH

E-Mail: jochen.duss@klinikverbund-allgaeu.de

Katharina Schäfer

Leitung Personal und Recht, Klinikverbund Allgäu gGmbH

E-Mail: katharina.schaefer@klinikverbund-allgaeu.de